

Herausforderungen für die berufliche Vorsorge aus Sicht der Politik

Christine Egerszegi-Obrist
Ständerätin

BV in Zahlen

- **880'000 Rentnerinnen und Rentner**
- **Einnahmen 2005: 50 731 Mio
Franken**
- **Ausgaben 2005: 33 279 Mio
Franken**
- **Betriebsergebnis: 17 452 Mio
Franken**
- **Kapital (Schätzung): 700 Mrd Fr.**

Masszahlen 2008

- Eintrittschwelle 19 890
- Koordinationsabzug 23 205
- Max. BVG Jahreslohn 79 560
- Mindestzinssatz 2,75% (2,5%)
- Umwandlungssatz
Frauen 7,10% / Männer 7,05% (+0,05%)

Aus der Pensionskassenstatistik 2006

- Wertschwankungsreserven aufgebaut:
 - > +23% auf 52 Mrd Franken
- Unterdeckungen reduziert:
 - > – 7% auf 18 Mrd Franken (14,5 ö-rK)
- Konjunkturaufschwung spürbar:
 - > Lohnbeiträge 6% höher
- Zahl der Versicherten + 6%
- Zahl der Kapitalbezüger + über 20%

Problematik

- **Steigende Lebenserwartung bei sinkender Geburtenrate**
- **Möglichst richtiger Umwandlungssatz**
- **Realistische Annahmen für Zinssätze**
- **Rahmengesetz vom Staat, paritätische Umsetzung der Sozialpartner**
- **Gut funktionierende Aufsicht**
- **Finanzielle Situation vieler öffentlich-rechtlicher Kassen**

Auf der Traktandenliste

- BVG Teilrevision: Strukturreform
- Senkung des Umwandlungssatzes
- Deckungsgrad der öffentlich-rechtlichen Kassen
- Umsetzung Legal Quote
- Dauerbrenner: lineare Altersgutschriften, kein Mindestzins

BVG Teilrevision: Strukturreform

- Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung. Klare Abgrenzung und Haftung der verschiedenen Akteure.
- Stärkung einer Obergeraufsicht, die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängig ist.
- Aufnahme von zusätzlichen Governancebestimmungen für die Anforderungen betreffend Loyalität und Integrität von Pensionskassenverantwortlichen.

Aufgaben des obersten Organs

Detaillierte Aufzählung im neuen Art. 51 a:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel.
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des techn. Zinssatzes und der übrigen techn. Grundlagen.

Art. 51 a neu I

- f) Festlegung der Organisation der VE
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Information der Versicherten
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Vertretung
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Art 51a (neu) II

- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung und Überwachung des Anlageprozesses
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung

Governancebestimmungen

- Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
- Konditionen der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Rhythmus und Art der Prüfung
- Zulassung und Aufgaben der Revisionsstelle und der Experten
- Aufsichtsmittel

Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

- Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes bei Kürzung möglich, aber nur bis zum ord. vorgesehenen Rentenalter und ohne zwingende Beitragsparität
- Reglement kann Beiträge bis zum 70. Altersjahr vorsehen

Wie weit verhindert dies die Weiterversicherung bei unbezahlten Urlauben oder externen Weiterbildungsmöglichkeiten?

Höhe des Umwandlungssatzes nach der 1. BVG Revision

Botschaft Bundesrat:

Senkung von 7,2% auf 6,65% innert 13 Jahren

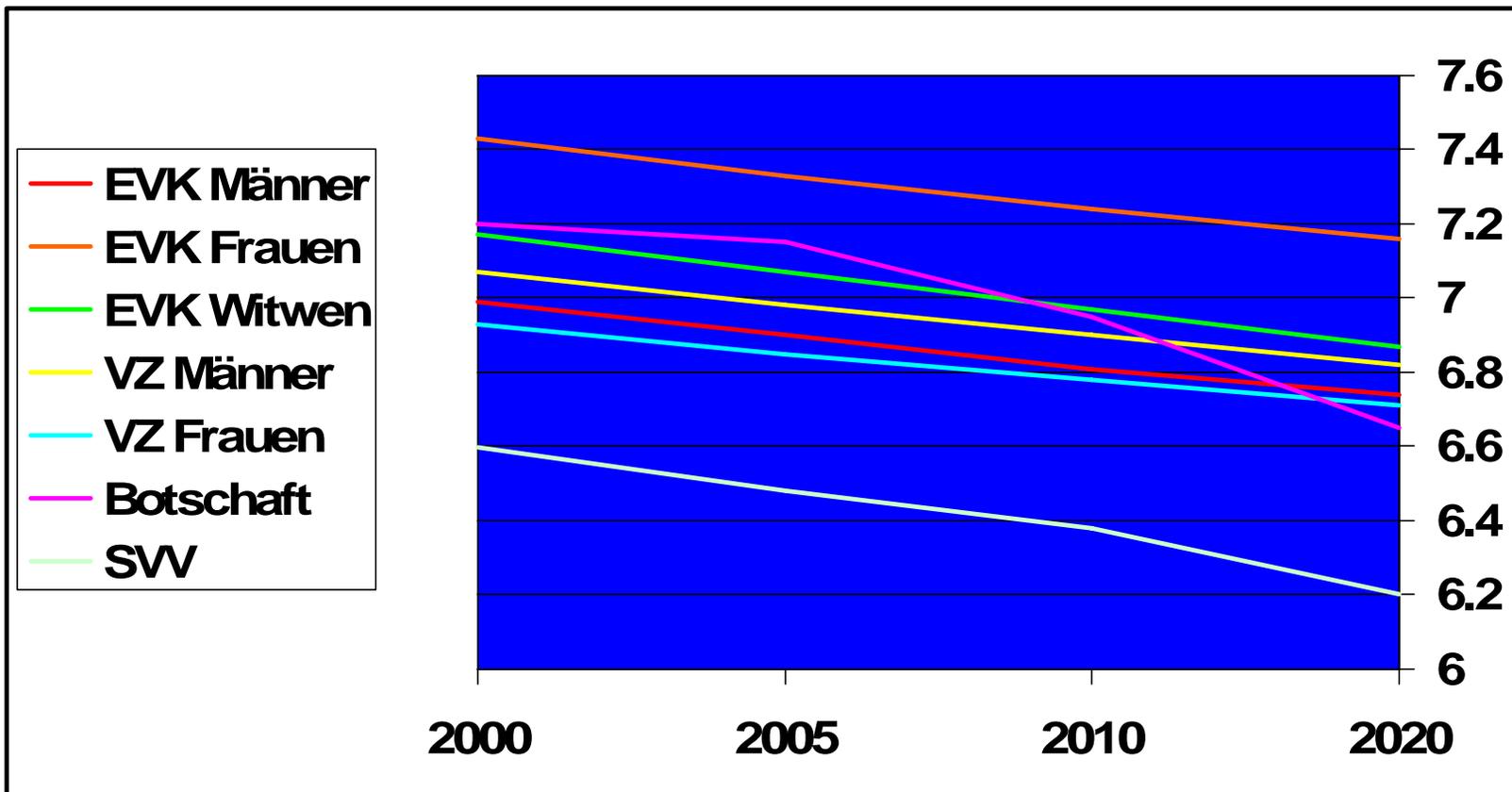
Abfederung durch eine Erhöhung der Altersgutschriften

Lösung Parlament:

Senkung von 7,2% auf 6,8% innert 10 Jahren

Abfederung durch eine Senkung des Koordinationsabzuges

Welcher Umwandlungssatz ist richtig?



Klar ist:

- Der Umwandlungssatz muss noch einmal gesenkt werden, sonst gibt es unzulässige Quersubventionierungen
- Belastungen der untersten und unteren mittleren Einkommenskategorie sollten möglichst klein sein
- Reduktionen auf Vorrat darf es aber nicht geben > kein Zwang zur Hast

Ebenfalls klar ist:

Die demografische Entwicklung ist kein überraschendes Phänomen. Die Kassen legten und legen diesbezügliche Reserven auf die Seite, die autonomen im Schnitt 0,5% und die Sammelstiftungen der Lebensversicherer sogar noch 0,4% mehr, weil sie mit einer längeren Lebenserwartung rechnen.

Deckungsgrad der öffentlich-rechtlichen Kassen

- Parl. Initiative Beck verlangt Aufhebung von Art 69.2 = 100% Deckung
- Mehr als die Hälfte hat heute > 100%
- Verselbständigungen von Staatsanstalten führen zu Ausfinanzierungen
- Verschiedene Kassen können – selbst bei sehr langen Übergangsfristen – kaum voll kapitalisiert werden

Vernehmlassung

- $VE > 100\%$ am Stichtag müssen das System der Vollkapitalisierung beibehalten
- $VE < 100\%$ mittelfristige Teilkapitalisierung möglich mit Garantie des Gemeinwesens und genehmigten Finanzierungsplan
- Pflicht zur Ausfinanzierung innert **30 Jahren**
- Alle 10 Jahre Bericht von BR an Parlament
- Definition von Begriff, Umfang und Voraussetzungen einer Staatsgarantie

Umsetzung Legal Quote

- BVG-Revision: Forderung der Transparenz bei den Überschüssen und deren Verteilung
- Kommission und Räte gingen davon aus, dass 10% Gewinn vom Bruttoertrag abgezogen wird
- Auslegung BPV und BR vom Nettoertrag
- GPK stellt fest: Keine klare Definition

Dauerbrenner I:

- Lineare Altersgutschriften für alle:
- Tiefere Altersgutschriften der Arbeitgeber für ältere Arbeitnehmende:

Achtung:

im Obligatorium ausgewogenes System!

25-Jährige verdienen nicht was 55-Jährige

>>> kleinere Rente oder höherer Umwandlungssatz

Dauerbrenner II

Kein Mindestzins mehr!

Wenn schon, dann eine festgeschriebene Formel!

Ziel: 60% des letzt verdienten Lohnes!

Es braucht gewisse Garantien!

Auch Auflage für Anlagen!

Formel wäre gerecht, aber nicht basierend auf den Bundesobligationen allein!

FAZIT:

WIR

HABEN

ZU

TUN!